

# Stromversorgung Sulz am Neckar GmbH

Preisblatt für den Tarif "Wasserkraft-pur" im Netzgebiet der Stromversorgung Sulz GmbH (Kernstadt und Stadtteile Bergfelden, Mühlheim und Holzhausen) - **Gültigkeit: ab 01. Januar 2021**  
(Mehrwertsteueränderung)

Grundtarif	Haushalts-, Landwirtschaftlicher-, Gewerblicher- und sonst. Bedarf		
	brutto Cent/kWh	(netto incl. Stromst.) Cent/kWh	(netto ohne Stromst.) Cent/kWh
<b>Verbrauchspreis</b>	32,15	27,02	24,97
<b>Grundpreis</b> ( incl. Verrechnungspreis Eintarifzähler)	<b>Euro / Jahr</b> 91,63		<b>Euro / Jahr</b> 77,00
<b>Mit Schwachlastregelung</b>			
<b>Verbrauchspreise</b>			
-außerhalb der Schwachlastzeit	32,15	27,02	24,97
-innerhalb der Schwachlastzeit	26,20	22,02	19,97
(gest. Heizung - privat)			
-mit Sonderabkommen "Wärme"	23,23	19,52	17,47
<b>Grundpreis</b> ( incl. Verrechnungspreis Zweitartifizähler)	<b>Euro / Jahr</b> 119,00		<b>Euro / Jahr</b> 100,00
	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
<b>Durchschnittshöchstpreis</b>	51,79	43,52	41,47
<b>Verrechnungspreise</b>			
(bei zusätzlichem Bedarf)			
	<b>Euro / Jahr</b>		<b>Euro / Jahr</b>
Eintarifzähler	29,75		25,00
Zweitartifizähler m. Tarifschaltung	59,50		50,00
Stromwandlersatz	26,18		22,00

Die Preisangaben inklusive Umsatzsteuer, z.Zt. 19,0 %, sind gerundet.

In den Nettopreisen ist die Belastung aus EEG, KWVG, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und AbLa-Umlage enthalten.

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom u. Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09. Januar 1992 enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die von uns direkt versorgten Gemeinden mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Stromlieferung an Tarifkunden:

innerhalb des Schwachlasttarifes	(0,61 Cent)
außerhalb des Schwachlasttarifes	
-in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	(1,32 Cent)
-in Gemeinden über 25.000 bis 100.000 Einwohner	(1,59 Cent)
-in Gemeinden über 100.000 bis 500.000 Einwohner	(1,99 Cent)

Vereinbarungen, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle werden die Arbeitspreise des Allgemeinen Tarifes für die Kunden der jeweiligen Gemeinden entsprechend herabgesetzt. Die abweichenden Arbeitspreise werden in der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht. In einzelnen Gemeinden können die Konzessionsabgabe - Höchstsätze aufgrund § 8 KAV während einer Übergangszeit überschritten werden. Die seit dem 1. April 1999 eingeführte Stromsteuer in Höhe von 2,05 Cent/kWh/netto wird gemäß dem Steuergesetz vom 24. März 1999 erhoben.

## KWK-Abgabe

Sie wird erhoben, um die umweltfreundliche Stromproduktion durch Anlagen zu fördern, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Prinzip gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen. Zuschüsse für Betreiber solcher Anlagen werden per KWK-Abgabe auf alle Stromkunden umgelegt.

## EEG-Umlage

Erneuerbare Energie wird über den Strompreis gefördert. Die Mehrkosten, die durch die Einspeisevergütung für Strom aus regenerativen Quellen entstehen, werden mit der EEG-Abgabe auf die Stromkunden verteilt. Zwar wird die Einspeisevergütung für Ökostrom kontinuierlich gesenkt, trotzdem stieg wegen des Zubaus an Photovoltaikanlagen insgesamt die Fördersumme, und somit die Umlage.

## § 19 StromNEV-Umlage

Stromintensive Betriebe sind auch vom Netzentgelt befreit. Die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung kompensiert die Mindereinnahmen für die Netzbetreiber. Die Netzbetreiber berechnen die Umlage jedes Jahr neu, und gleichen die Erlösausfälle aus, indem Sie die Kosten auf die Stromkunden umlegen.

## Offshore-Haftungs-Umlage

Im Rahmen der Energiewende verfolgt die Bundesregierung u.a. das Ziel, die Stromerzeugungsleistung von Offshore-Anlagen bis zum Jahr 2030 auf 25 Gigawatt zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung am 29.08.2012 auf einen Gesetzentwurf zur Regelung der Haftungsfragen geeinigt. So soll der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber bei mehrtägigem Stillstand der Anlagen 90 % der entgangenen EEG-Vergütung erhalten. Die entstehenden Kosten für die Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen, werden schließlich seit dem Jahr 2013 auf die Stromkunden als neue Offshore-Umlage abgewälzt.

## § 18 AbLa-Umlage

Über diese Umlage erhalten Anbieter von Abschaltleistungen aus abschaltbaren Lasten einerseits Vergütungen für deren Bereitstellung (Leistungspreis), sowie für den tatsächlichen Abruf (Arbeitspreis). Die Abschaltleistungen dienen der Systemstabilität der Versorgungsnetze.